

Dringlichkeitsanträge

Grundsatz:

Nach § 32 Abs. 1 S. 2 BGB muss die Tagesordnung mit der Einberufung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Damit ist eine Sperre für die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung eingetreten. Die Sperre für neue Sachanträge selbst erstreckt sich auch auf die Versammlung. In dieser können nicht neue Initiativanträge sachlicher Art gestellt werden. Auch hier fehlt es an der rechtzeitigen Ankündigung der Beschlussgegenstände.

Sinn dieser Regelung:

Jedes Mitglied eines Gremiums soll sich auf Beratungsgegenstände vorbereiten können. Es soll auch entscheiden können, ob er überhaupt an der Sitzung teilnimmt oder nicht. Dieser Schutzzweck würde unterlaufen, wenn per Dringlichkeitsantrag noch sehr kurzfristig Beratungs- und Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden könnten.

Ausnahme:

Keine Bedenken bestehen gegen die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, wenn es ausschließlich um die Beratung eines Gegenstandes geht.

Eine weitere Ausnahme zur Zulässigkeit kann man annehmen, wenn der Dringlichkeitsantrag bei **vollständigem Erscheinen** aller Mitglieder des Gremiums **einstimmig** angenommen wird.

Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen im Übrigen:

Nach § 40 BGB kann die Satzung ausdrücklich anordnen, dass auch nach der Bekanntmachung der Tagesordnung im Zusammenhang mit der Einberufung eines Gremiums noch Sachanträge zulässig sind. Solche Anträge werden als Dringlichkeitsanträge bezeichnet. Die Satzung des DSB sieht diese Möglichkeit in § 18 Abs. 5 S. 2 vor.

Dies bedeutet aber nicht, dass damit mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen Dringlichkeitsanträge „einfach so“ beschlossen werden können. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- a) Es muss **objektive Dringlichkeit** vorliegen, das heißt der Dringlichkeitsantrag darf nicht lediglich eine nicht eingehaltene Frist für die Stellung eines Antrags mit der nach der Satzung vorgesehenen Antragsfrist „reparieren“. Oder anders ausgedrückt: eine objektiv nicht dringliche Angelegenheit kann nicht per Beschluss über die Zulassung als Dringlichkeitsantrag künstlich dringlich gemacht werden.
- b) Auch das Argument, das Gremium könne sozusagen als höchstes Organ letztendlich entscheiden, wie es wolle, ist objektiv falsch.
- c) Eine Ausnahme mag allenfalls dann gegeben sein, wenn alle Mitglieder des Gremiums anwesend sind und einstimmig für die Zulassung des Dringlichkeitsantrags votieren.
- d) Selbst, wenn man jedoch von der Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrags ausgeht, bedarf es **zwingend** einer **rechtzeitigen Bekanntmachung** vor der Versammlung an die Mitglieder des Gremiums. Was „rechtzeitig“ ist, ist höchststrichterlich noch nicht entschieden worden. In der Literatur schwanken die Fristen zwischen einer Woche bis zu einer Mindestfrist von drei Tagen.
- e) Formal ist ein Dringlichkeitsantrag nur zulässig, wenn:
 - dargelegt wird, warum die vorgeschriebene Antragsfrist nicht eingehalten werden konnte und
 - weiterhin dargelegt wird, welche Tatsachen die Dringlichkeit begründen und ein Abwarten bis zur nächsten Sitzung des Gremiums nicht zulassen.

Stichpunkte hierzu:

Dringlichkeitsanträge, Grundsatz, objektive Dringlichkeit